

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 252 - 252

Durchfahrtsrecht. Thorschluß

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4.

Durchfahrtsrecht. Thorschluß.

In einer Stadt steht einem Müller ein Durchfahrtsrecht durch das Haus seines Nachbarn, eines Metzgers, zu. An des Metzgers Haus befinden sich zwei Thore, deren eines die Verbindungsthüre zwischen dem herrschenden und dem dienenden Anwesen bildet.

Es entstand Streit darüber, ob der Durchfahrtsberechtigte verbunden sei, nach geübter Durchfahrt die Thore wieder zu schließen, oder ob er sie offen lassen könne und der Eigenthümer des dienenden Anwesens für deren Wiederverschluß zu sorgen habe.

Der oberste Gerichtshof entschied sich in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz (die zweite war anderer Meinung) für die erste Alternative, weil Servituten nur civiliter ausgeübt werden dürfen, also dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes nicht zugemuthet werden dürfe, der Servitut wegen seine Thore immer offen zu halten, vielmehr dem Fahrtberechtigten obliege, die Thore, die zum Schließen bestimmt seien, dieser ihrer Bestimmung gemäß zu behandeln, — und weil die Servitut den Eigenthümer des dienenden Grundes zu keiner positiven Thätigkeit verpflichte, daher demselben nicht zugemuthet werden könne, nach jedesmaliger Durchfahrt den Thorschluß zu besorgen.

DA&Erf. v. 26. März 1866 Nr. 386⁶⁵/₆₆.